

Merkblatt zur Gründung einer Flurgenossenschaft

1. Zweck einer Flurgenossenschaft

Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer für folgende Vorhaben:

- a) Bau, Erweiterung und/oder Unterhalt (inkl. Winterdienst) von Strassen und Wegen, sofern dafür nicht bereits die Gemeinde aufkommt;
- b) Bau, Erweiterung und/oder Unterhalt von Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsleitungen und -anlagen, sofern dafür nicht bereits die Gemeinde aufkommt;
- c) Erstellung von Gemeinschaftsanlagen für den Radio- und TV-Empfang;
- d) Schutzmassnahmen gegen Lawinen und Rutschungen zugunsten von Wohngebieten.

2. Gründungsverfahren, Einleitung

Dem zuständigen Gemeinderat sind folgende Unterlagen einzureichen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Flurgenossenschaften, SRSZ 213.110):

- a) ein schriftliches Gründungsgesuch mit dem Antrag, das Gründungsverfahren bzw. die Gründungsversammlung durchzuführen. Der beabsichtigte Zweck der Flurgenossenschaft ist anzugeben. Das Gesuch ist zu unterzeichnen.
- b) ein Exemplar des Statutenentwurfs (ein Musterentwurf kann beim Rechts- und Beschwerdedienst des Sicherheitsdepartements bezogen werden; der Statutenentwurf kann auf Wunsch vom Rechts- und Beschwerdedienst kostenlos vorgeprüft werden);
- c) ein Perimeterplan (ein solcher wird typischerweise von lokalen Geometer- oder Ingenieurbüros erstellt);
- d) eine Liste der Grund- und Werkeigentümer des betroffenen Gebiets mit Namen und Adresse (Mitgliederliste) sowie Angabe des Grundbuch-Katasters (Grundbuch-Nummer).
- e) soweit ein Bauprojekt (z.B. Erstellung/wesentliche Erweiterung einer Strasse) beabsichtigt ist, sind die Unterlagen zum Projekt inkl. Kostenschätzung einzureichen und darzulegen, wie das Projekt konkret umgesetzt und finanziert werden soll. Soll die Flurgenossenschaft nur für den Unterhalt einer bereits bestehenden Strasse oder Leitung gegründet werden, ist das bestehende Werk klar zu bezeichnen.

3. Durchführung der Gründungsversammlung

a) Nach Durchsicht der Unterlagen lädt der Gemeinderat die beteiligten Eigentümer schriftlich mindestens 20 Tage vor dem beabsichtigten Termin zur Gründungsversammlung ein.

b) Die Gründungsversammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet. Der Gemeindeschreiber oder ein Stellvertreter führt Protokoll. Der Gemeinderat kann vor der Gründungsversammlung zu einer Orientierungsversammlung einladen (§ 2 Abs. 3 FlurG).

c) Der Ablauf einer Gründungsversammlung gestaltet sich üblicherweise wie folgt:

1. Begrüssung
2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Grundeigentümer bzw. Stimmrechte
3. Beschlussfassung über die Gründung der Flurgenossenschaft
4. Beratung über den Statutenentwurf und den Perimeterplan (als Teil der Statuten)
5. Beschlussfassung über den Statutenentwurf (+ Perimeterplan)
6. Wahlen der Organe
7. Sonstiges

3.1 Stimmrecht und Stimmabgabe

In der nachfolgenden Tabelle sind die Stimmrechte bei der Gründungsversammlung und bei anderen Abstimmungen und Wahlen dargestellt. Beschlüsse über die Statuten und Wahlen anlässlich der Gründung gehören zu den «anderen» Abstimmungen/Wahlen.

Stimmrecht	Gründungsabstimmung	Anderer Abstimmung/Wahlen
Alleineigentümer	1 Stimme + Fläche	1 Stimme
Miteigentümer	Bruchteilsstimme + Bruchteil der Fläche	Bruchteilsstimme
Gesamteigentümer (Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft)	1 Stimme zusammen + Gesamtfläche Gemeinsame Vertretung zwingend.	1 Stimme zusammen Gemeinsame Vertretung zwingend
Stockwerkeigentümer	1 Stimme + Bruchteil der Fläche	1 Stimme (andere Regelung in Statuten möglich)
Eigentümer/Miteigentümer von mehreren Grundstücken	1 Stimme maximal + Summe aller Flächen (keine Begrenzung)	1 Stimme maximal
Baurechtsgeber	1 Stimme + vom Baurecht nicht betroffene Fläche (kann Null sein)	1 Stimme (andere Regelung in Statuten möglich)
Baurechtsnehmer	1 Stimme + Fläche des Baurechts	1 Stimme (andere Regelung in Statuten möglich)
Mieter	Keine Stimme	Keine Stimme
Vertreter	Max. 1 Stimme vertreten + Fläche	Von Regelung abhängig

3.2 Zu wählende Organe

1. **Vorstand** (leitet Flurgenossenschaft; empfohlen mind. 3 Mitglieder)
2. **Rechnungsprüfungskommission** (prüft Finanzen; mind. 2 Mitglieder)
3. **Schätzungskommission** (erstellt Kostenverteilplan; mind. 2 Mitglieder, dürfen nicht Mitglied der Flurgenossenschaft sein)

4. Abschluss der Gründungsversammlung

Sämtliche Beschlüsse, welche an der Gründungsversammlung getroffen wurden (Gründungsbeschluss, Beschluss über die Statuten [inkl. Perimeterplan], Wahlen) können innerhalb von 20 Tagen seit der Gründungsversammlung beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

5. Genehmigungsverfahren

a) Das Gründungsgesuch, das Protokoll der Gründungsversammlung, die Statuten (inkl. Perimeterplan) sowie das Vorprojekt (sofern vorhanden) sind dem Regierungsrat einzureichen. Die Statuten müssen unterzeichnet und datiert sein (typischerweise vom Präsidenten und Kassier oder Aktuar, sobald diese gewählt wurden).

b) Die Kosten für die Genehmigung liegen zwischen Fr. 300 und Fr. 500.--. Die Gemeinde erhebt die Kosten für die Gründungsversammlung separat und abhängig vom Aufwand.

c) Die Genehmigung wird im Amtsblatt publiziert und die genehmigten Statuten und Perimeterpläne werden mit dem Genehmigungsvermerk zurückgesendet.

d) Mit der Genehmigung wird die Flurgenossenschaft zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft unter der Aufsicht des Regierungsrates. Sie wird damit rechts- und handlungsfähig.